



Az.: 2 Qs 69/09
240 Js 22693/05 (StA)

Landgericht Görlitz

2. Große Strafkammer

In dem Strafverfahren

Eingang: 10. 11. 2009

gegen **Andreas Reuter**
geb. 26.01.1983
deutscher Staatsangehöriger
wohnhaft: Heydenreichstr. 3, 02763 Zittau

Verteidiger: Dirk Eichler, Sebastian Kraska, Detlev Beutner

wegen Eigenmächtiger Abwesenheit

erlässt das Landgericht Görlitz – **2. Große Strafkammer** – am 02.11.2009 folgenden

Beschluss

Die Gegenvorstellung der Verteidiger des Verurteilten Reuter gibt der Kammer keine Veranlassung, die getroffene Entscheidung vom 02.09.2009 abzuändern.

Ergänzend wird ausgeführt:

Die Ablehnung des für die Entscheidung über die Erinnerung im Kostenverfahren zuständigen Richters wird auf seine Vortätigkeit als erkennender Richter und bei dieser Tätigkeit getroffener Entscheidungen in der Hauptverhandlung im – rechtskräftig abgeschlossenen – Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer vor dem Amtsgericht Zittau in der Hauptverhandlung am 12.12. bzw. 14.12.2007 gestützt. Ein mögliches rechtzeitiges Ablehnungsgesuch ist in dem Fortsetzungstermin am 14.12.2007 nicht gestellt worden.

Die Mitwirkung eines Richters an einer früheren Entscheidung bzw. in einem früheren Verfahren führt nur nach Maßgabe der Voraussetzungen gemäß §§ 22 Nr. 4, 23 StPO zu einem Ausschluss des Richters kraft Gesetzes. Auf die Vortätigkeit des Richters als solche kann

daher regelmäßig kein zulässiger Ablehnungsgrund im Sinne der §§ 24, 26a StPO gestützt werden. Die vom Beschwerdeführer für unzutreffend gehaltenen Entscheidungen des Richters in der Hauptverhandlung legen auch nicht den Eindruck der Willkür nahe.

gez.
Becker
Vizepräsidentin des LG

gez.
Bohner
Richter am LG

gez.
Strauch
Richter am LG

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift.
Ausgefertigt, Görlitz, den 06.11.2009


Hayn
beauftragte Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

